



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Die 63. Sitzung des Stadtrates Schwarzenberg findet am Montag, 09. Dezember 2013, 17:00 Uhr im Rathaus, Straße der Einheit 20, Ratssaal 1. OG, in Schwarzenberg statt.

- Tagesordnung - Öffentlicher Teil
- TOP 1 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin
 - TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit des Stadtrates
 - TOP 3 Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift
 - TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung für die 63. Sitzung des Stadtrates
 - TOP 5 **Fragestunde für Bürger und Stadträte**
 - TOP 6 Bestätigung des Gestaltungsentwurfes für die Umgestaltung der Dauerausstellung im Museum Schloss Schwarzenberg
 - TOP 7 Forstwirtschaftsplan 2014 für den Kommunalwald der Stadt Schwarzenberg
 - TOP 8 Fortführung des stadt eigenen Förderprogramms „sozial-genial in Schwarzenberg“
 - TOP 9 Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Verkürzung der Sperrzeit im Spielhallenkomplex Ring-Center Schwarzenberg
 - TOP 10 Beschlussfassung zum fortgeschriebenen „Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Schwarzenberg“
 - TOP 11 Vergabe der Planungsleistungen für Gebäude - Lph. 5 bis 7 - für das Vorhaben „Umbau und Rekonstruktion des ehemaligen Rathauses im Ortsteil Pöhla“
 - TOP 12 Vergabe der Planungsleistungen für „Heizung, Lüftung, Sanitär“ - Lph. 5 bis 7 - für das Vorhaben „Umbau und Rekonstruktion des ehemaligen Rathauses im Ortsteil Pöhla“
 - TOP 13 Vergabe der Planungsleistungen für „Elektroinstallation“ - Lph. 5 bis 7 - für das Vorhaben „Umbau und Rekonstruktion des ehemaligen Rathauses im Ortsteil Pöhla“
 - TOP 14 Information über das Betriebsergebnis für die Friedhöfe der Stadt Schwarzenberg
 - TOP 15 Informationen zum Feuerwehrtechnischen Zentrum (FTZ)
 - TOP 16 Informationen
gez. Hiemer
Oberbürgermeisterin

1. Änderung der Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen (01.01.2011) vom 26.11.2013

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) i.V.m. § 15 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) hat der Stadtrat der Stadt

Schwarzenberg in seiner Sitzung am 25.11.2013 mit Beschluss-Nr. 633/2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 4 Abs. 2

Die Elternbeiträge werden gemäß Anlage 1 zur „Satzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen“ erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur „Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen“ vom 01.11.2011, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 09.03.2011 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Schwarzenberg, den 26.11.2013

Hiemer
Hiemer

Oberbürgermeisterin



Anlage 1 zur Satzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen

Elternbeiträge für Normalbetreuung gültig ab 01.01.2014

Betreuungsart	bis Std.	Beiträge vollständige Familie				Beiträge Alleinerziehende			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
Krippe¹	10	183,33 €	110,00 €	36,67 €	0,00 €	165,00 €	99,00 €	33,00 €	0,00 €
	9	165,00 €	99,00 €	33,00 €	0,00 €	148,50 €	89,10 €	29,70 €	0,00 €
	6	110,00 €	66,00 €	22,00 €	0,00 €	99,00 €	59,40 €	19,80 €	0,00 €
	4,5	82,50 €	49,50 €	16,50 €	0,00 €	74,25 €	44,55 €	14,85 €	0,00 €
Kindergarten²	10	94,44 €	56,67 €	18,89 €	0,00 €	85,00 €	51,00 €	17,00 €	0,00 €
	9	85,00 €	51,00 €	17,00 €	0,00 €	76,50 €	45,90 €	15,30 €	0,00 €
	6	56,67 €	34,00 €	11,33 €	0,00 €	51,00 €	30,60 €	10,20 €	0,00 €
	4,5	42,50 €	25,50 €	8,50 €	0,00 €	38,25 €	22,95 €	7,65 €	0,00 €
Hort³	6	50,00 €	30,00 €	10,00 €	0,00 €	45,00 €	27,00 €	9,00 €	0,00 €
	5	41,67 €	25,00 €	8,33 €	0,00 €	37,50 €	22,50 €	7,50 €	0,00 €
	4	33,33 €	20,00 €	6,67 €	0,00 €	30,00 €	18,00 €	6,00 €	0,00 €
	entspricht einer Absenkung um		40,00%	80,00%	100,00%	10,00%	46,00%	82,00%	100,00%

¹ Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

² Kinder in der Regel ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung

In Ausnahmefällen kann eine Aufnahme bereits ab dem 34. Lebensmonat erfolgen.

³ Kinder im Schulalter in der Regel bis zur Vollendung der 4. Klasse

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tipps & Termine

Türmerweihnacht in der Stadtbibliothek

Am 12.12.2013, 19:00 Uhr laden der Schwarzenberger Türmer Gerd Schlesinger und das Team der Bibliothek zur Türmerweihnacht in die Stadtbibliothek Schwarzenberg ein. Freuen Sie sich auf einen gemütlichen Abend mit heiteren Geschichten, weihnachtlichen Liedern und Gedichten. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Voranmeldungen sind erwünscht (Tel. 03774/23031 oder per Mail: bibliothek@schwarzenberg.de)

Der Türmer zu Schwarzenberg

Eine Veranstaltungsreihe mit Gerd Schlesinger, dem „Schwarzenberger Türmer“ am **10.12.2013 um 14:30 Uhr** in der Begegnungsstätte der Volkssolidarität Sachsenfelder Strasse 89. Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt. Unkostenbeitrag € 2,-€.

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg

Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

BEKANNTMACHUNG

der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkungen Neuwelt und Schwarzenberg vom 25. November 2013

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserwerk Westergebirge, Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg, Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat. Die Anträge umfassen: **Az.: 32-3043/10/117** - die bestehende Trinkwasserversorgungsleitung TW-VL-1.9.1 Wohngebiet Heide, Eisenstocker Straße in der Gemarkung Schwarzenberg,

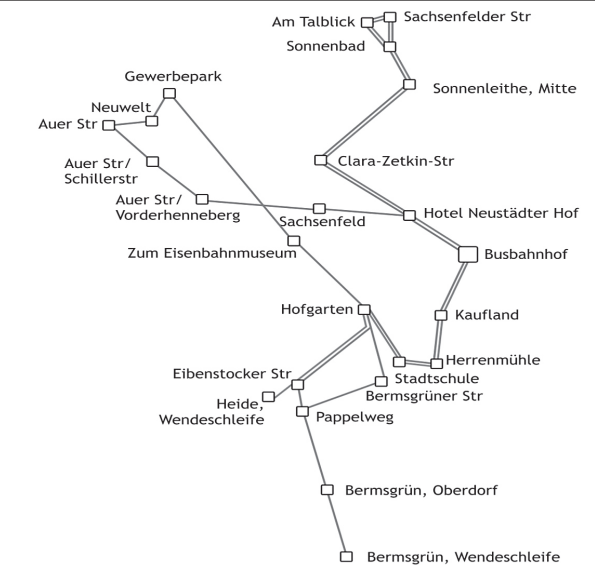
Rosenthalweg, Bärenackerweg in der Gemarkung Schwarzenberg, **Az.: 32-3043/10/120** - die bestehende Trinkwasserversorgungsleitung TW-VL-1.9.3 Hammerstraße, Talstraße, Schillerstraße, Am Wasserwerk, Dr.-Külzstraße, Clara-Zetkin-Straße, Roter Mühlenweg, Straße der Einheit, Am Hang in den Gemarkungen Neuwelt und Schwarzenberg, **Az.: 32-3043/10/121** - die bestehende Trinkwasserversorgungsleitung TW-VL-1.9.4 Am Schloßwald, Robert-Koch-Straße, Straße der Einheit, Straße des 18. März, Landmannstraße, Brückenbergstraße, Am Brückenberg, Alte Anbaberger Straße in der Gemarkung Schwarzenberg.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Schwarzenberg können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom **Montag, 16. Dezember 2013 bis Montag, 13. Januar 2014, montags bis donnerstags zwischen 08:30 Uhr und 11:30 Uhr sowie zwischen 12:30 Uhr und 15:00 Uhr, freitags zwischen 08:30 Uhr und 11:30 Uhr** in der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 230, einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachverhaltsbescheinigung - SachenRDV). **Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:** Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden

Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dar-

Zusatzfahrten des Stadtverkehrs Schwarzenberg zum Schwarzenberger Weihnachtsmarkt



Ort, Haltestelle	Linie(n)/STV	Fahrtmöglichkeiten	Ab-	Rückfahrten	Anzahl Zonen
Pöhla, Vogelbeerschänke	330 Zus.	4 x pro Tag und Richtung lt. Fahrplan			1
SZB, Heide	STV A	stündlich	'40	'27	kl. STV
SZB, Sonnenleithe	STV A	stündlich	'11	'00	kl. STV
Bermgrün, Wende	STV A Zus.	stündlich	'00	'45	kl. STV
SZB, Neuwelt	STV A Zus.	stündlich	'13	'45	kl. STV
SZB, Sonnenleithe	STV A Zus.	stündlich	'40	'25	kl. STV

Stadtverkehr A regulär: stündlich
Zusatzfahrten Stadtverkehr A: stündlich über Bermgrün und Neuwelt
Es besteht täglich nach Weihnachtsmarktende die Möglichkeit, mit dem Stadtverkehr die Ortsteile Bermgrün und Pöhla sowie den Stadtteil Sonnenleithe zu erreichen.

Informationen zum Schwarzenberger Weihnachtsmarkt lesen Sie auf Seite 8 und 9 dieser Ausgabe.